

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



167. Jahrgang, Ausgabe 4
1. April 2023

Inhalt	Seite	Seite
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 92 Aufruf des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Sonderkollekte für die Opfer der Erdbeben in der Türkei und in Syrien	166	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 93 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftswesen für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung	167	
Nr. 94 Nachwahl eines Mitglieds für den Priesterrat in der Wahlgruppe der Ruhestandsgeistlichen	171	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 95 Aufhebung des Schutzkonzeptes für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil und saarländischer Teil)	172	
Nr. 96 Nachbesetzung der Klärungsinstanz gemäß der Dienstvereinbarung „Partnerschaftlicher Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz“	172	
Nr. 97 Zweite Änderung der Verwaltungsrichtlinie für die Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsplatzausstattung und -bezug sowie die Arbeitsorganisation von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrer, Kooperatoren, Diakone im Hauptberuf, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften sowie der Pfarrbüros	173	
Nr. 98 Personalveränderungen	174	
Nr. 99 Vakante Seelsorgestellen	175	
Nr. 100 Hinweis zu Stellenausschreibungen im Rahmen des geltenden Orientierungsrahmens für den Einsatz des pastoralen Personals	175	
Nr. 101 Anschriften und Telefonnummern	175	
Nr. 102 Information zur Pfarrverwaltung bzw. Koordination der Seelsorge	176	
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 103 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch	177	
Nr. 104 Dokumentensammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht	178	
Nr. 105 Anzeige	179	
VERLEGERBEILAGEN		
Übersicht über die Kontaktdaten der Leitungsteams der Pastoralen Räume im Bistum Trier		

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 92

Aufruf des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Sonderkollekte für die Opfer der Erdbeben in der Türkei und in Syrien

Liebe Schwestern und Brüder,
die zurückliegenden Jahre sind für uns alle eine Zeit der Belastung gewesen. Die Einschränkungen angesichts der Corona-Pandemie und die Folgen des Kriegs in der Ukraine, der auch mit der Ankunft hunderttausender Flüchtlinge in Deutschland einherging, haben uns gefordert und herausgefordert. Aber ich höre immer wieder: Viele haben nicht nur die Last der Krisenzeit empfunden, sondern auch neu gespürt, wie notwendig und bereichernd das solidarische Miteinander ist.

Diese Erfahrung macht den deutschen Bischöfen Mut, Sie erneut um Ihre Unterstützung zu bitten. Am 2. Fastensonntag, dem 5. März 2023, wird in allen Gottesdiensten eine Sonderkollekte für die Opfer der Erdbeben in der Türkei und in Syrien abgehalten. Die Zahl der Toten, die diese schreckliche Naturkatastrophe gefordert hat, liegt inzwischen bei fast 50.000 – und sie steigt weiter. Unzählige sind verletzt worden oder haben ihre Häuser und all ihr Hab und Gut verloren. Die Zerstörungen machen fassungslos. Doch es gibt auch Gutes zu berichten: Die internationale Hilfe, die bereits geleistet wurde, ist beachtlich und beginnt Wirkung zu zeigen. Die katholischen Werke aus

Deutschland – allen voran Caritas international – sind Teil dieser gewaltigen Anstrengung.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie um Ihr Gebet: für die Verstorbenen und alle, die einen geliebten Menschen verloren haben; für die körperlich Verwundeten und die Traumatisierten; für diejenigen, die angesichts der Situation nicht mehr ein noch aus wissen – und auch für die Helferinnen und Helfer, die Risiken eingehen, um anderen zur Seite zu stehen. Wir bitten Sie auch um eine großzügige Spende bei der Sonderkollekte. Zeigen wir einmal mehr, dass Solidarität eine Tugend der Christen ist!

Bonn, den 24. Februar 2023

Bischof Dr. Georg Bätzing

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Die Sonderkollekte für die Opfer der Erdbeben in der Türkei und in Syrien wurde am 2. Fastensonntag (5. März 2023) in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) abgehalten. Die Kollekteneinnahmen sollen zeitnah an die Bistumskassen abgeführt werden, von wo sie an Caritas international weitergeleitet werden – Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, BIC: FRSPDE66XXX, IBAN: DE20 6805 0101 0002 0015 71, Stichwort: „Sonderkollekte“.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 93

Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

Ordnung¹ zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterla-

gen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Trier, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unab-

hängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;

c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözese, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;

d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;

f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;

g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;

h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängigen Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisaufnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erho-

ben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck

der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung

von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertrag-

lich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
- (3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Trier, den 20. März 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Nr. 94**Nachwahl eines Mitglieds für den Priesterrat in der Wahlgruppe der Ruhestandsgeistlichen**

Hiermit ordne ich gemäß Abschnitt C. Artikel 5 § 3 des Statuts des Priesterrates des Bistums Trier vom 23. September 1999 (KA 1999 Nr. 213, zuletzt geändert am 1. August 2021) die Nachwahl des Priesterrates in der Wahlgruppe der Ruhestandsgeistlichen in einem Wahlgang mit vorherigem Interessenbekundungsverfahren an. Der Wahlgang wird in der Form der geheimen Briefwahl durchgeführt (Abschnitt C. Artikel 5 § 2 des Statuts).

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2023 einen Wahlausschuss und eine Wahlprüfungskommission bestellt.

Dem **Wahlausschuss** gehören an:

Johannes K e r w e r , Pfarrer, Quierschied;

Christian Josef K o s s m a n n , Kaplan, Tholey;

Hans-Georg M ü l l e r , Pfarrer, Schwalbach.

Der **Wahlprüfungskommission** gehören an:

Msgr. Ottmar D i l l e n b u r g , Domvikar, Trier;

Jan L e h m a n n , Spiritual, Trier;

Dr. Volker M a l b u r g , Regens, Lantershofen;

Stefan S t ü r m e r , Diakon, Trier;

Ralf-Matthias W i l l m e s , Dekan, Mehring.

Die Wahl findet statt am **Samstag, 17. Juni 2023**.

Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss.

Trier, den 1. April 2023



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 95

Aufhebung des Schutzkonzeptes für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil und saarländischer Teil)

gültig ab: 10. März 2023

Nach drei Jahren Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie werden hiermit alle verbliebenen Schutzmaßnahmen bei der Feier der Gottesdienste **aufgehoben**.

Das heißt konkret, dass eine Desinfektion der Hände vor der Kommunionausteilung nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren ist auch die Kelchkommunion wieder uneingeschränkt möglich.

Damit gehen die Einschränkungen bei der Feier der Gottesdienste, die uns drei Jahre lang begleitet und gefordert haben, zu Ende.

Herzlich danke ich allen, die in den vergangenen Jahren immer wieder die neuen Schutzmaßnahmen umgesetzt haben. Sehr oft war dies eine große Herausforderung, da neue Maßnahmen kurzfristig angekündigt wurden. Um unter diesen Bedingungen die Feier öffentlicher Gottesdienste zu ermöglichen, haben

viele von Ihnen ihre Kraft und Zeit investiert. Hier sind neben den Hauptamtlichen vor allem die Empfangsdienste zu nennen, die den Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern ein Gefühl von Sicherheit vermittelt und für eine Willkommenskultur gesorgt haben. Ihnen allen gilt der Dank, da Sie dazu beigetragen haben, dass unter den Bedingungen der Pandemie weiterhin Gottesdienste gefeiert werden konnten.

Die Corona-Maßnahmen der letzten Jahre haben uns für gesundheitliche Gefährdungen im Miteinander, aber auch für die (Schutz-)Bedürfnisse von Anderen sensibilisiert. Daher ist es gut, wenn wir unseren Mitmenschen gegenüber aufmerksam und rücksichtsvoll bleiben.

Ihr

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 96

Nachbesetzung der Klärungsinstanz gemäß der Dienstvereinbarung „Partnerschaftlicher Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz“

In der neuen Dienstvereinbarung „Partnerschaftlicher Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung“, die am 1. Juni 2021 (vgl. KA 2021 Nr. 116) veröffentlicht wurde, ist im § 8 die Einrichtung einer Klärungsinstanz vorgesehen.

Dieses Gremium hat eine Lotsen- und Beratungsfunktion für alle am Konflikt Beteiligten. Es sondiert die Konfliktsituation, klärt die Eskalationsstufe und spricht Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aus. Hinzu kommen Dokumentations- und Überprüfungsaufgaben. Die Amtszeit der Klärungsinstanz beträgt vier Jahre.

Sie besteht aus insgesamt vier Personen, jeweils zwei Personen der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite.

Für die **Dienstnehmerseite** wurde zum 1. April 2023 als Nachfolger von Karl Josef Felgenheller gewählt, benannt und von der Dienstgeberseite bestätigt: Patrik Theis, Gemeindefereferent, stellvertretender Vorsitzender der Sondervertretung.

Trier, den 15. März 2023

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 97**Zweite Änderung der Verwaltungsrichtlinie für die Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsplatzausstattung und -bezuschussung sowie die Arbeitsorganisation von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrer, Kooperatoren, Diakone im Hauptberuf, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften sowie der Pfarrbüros**

Die Verwaltungsrichtlinie für die Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsplatzausstattung und -bezuschussung sowie die Arbeitsorganisation von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrer, Kooperatoren, Diakone im Hauptberuf, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften sowie der Pfarrbüros vom 1. Mai 2014 (KA 2014 Nr. 94), zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (KA 2023 Nr. 19), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Verwaltungsrichtlinie**1. Der zweite Gliederungspunkt in Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:**

- „Die Ausstattung entspricht dem gängigen Standard (insbesondere: Schreibtisch, Telefon, Schreibtischstuhl, Sitzgruppe, Bücherregal, abschließbarer Schrank für Ordner, Internetzugang und Drucker). Eine IT-Grundausstattung (nach derzeitigem Stand: Laptop, Bildschirm, Softwarelizenz für das Betriebssystem und Office-Basisanwendungen) wird durch das Bistum zur Verfügung gestellt und ist nicht in dem Pauschbetrag unter 3.4 enthalten. Die Verantwortung für Drucker und Internetanschlüsse verbleibt inkl. der Finanzierung bei den Kirchengemeindeverbänden (nach Strukturplan 2020) bzw. den fusionierten Kirchengemeinden.“

2. Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Für die Arbeitsplätze der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer festen Planstelle sowie für einen Arbeitsplatz des Pfarrbüros steht der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband ein Anspruch auf Zuschussung von Ausstattungskosten zu. Für einen Arbeitsplatz im Pfarrbüro pro Kirchengemeindeverband (nach Strukturplan 2020) bzw. fusionierter Kirchengemeinde wird eine IT-Grundausstattung (nach derzeitigem Stand: Laptop, Bildschirm, Softwarelizenz für das Betriebssystem und Office-Basisanwendungen) durch das Bistum zur Verfügung gestellt und ist nicht in dem Pauschbetrag unter 3.4 enthalten. Die Verantwortung für Drucker und Internetanschlüsse verbleibt inkl. der Finanzierung bei den Kirchengemeindeverbänden (nach Strukturplan 2020) bzw. den fusionierten Kirchengemeinden.“

II. Inkraftsetzung

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Trier, den 17. März 2023

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 98

Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Bernhard S t a n k o w i t z , Pfarrer, Waldrach, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zum Pfarrverwalter der Pfarreiengemeinschaft Waldrach;

Benno W i e d e r s t e i n , Pfarrer, Kastellaun, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena;

P. Jaya Babu T h u l i m e l l i HGN, mit Wirkung vom 1. Februar 2023 zum Kaplan in der Pfarrei Mittelrhein St. Josef;

Josef S c h w a r z , Pfarrer i. R., Wallerfangen, mit Wirkung vom 1. März 2023 zum Subdiar in der Pfarrei Merzig (Hilbringen) St. Maria;

Heinz C h r i s t , Pfarrer i. R., Oberheimbach, mit Wirkung vom 7. März 2023 zum Geistlichen Beirat des DJK-Sportverbands Diözesanverband Trier e.V.;

Paul D i e d e r i c h s , Pfarrer, Trier, mit Wirkung vom 1. April 2023 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Biewer, Pfalzel);

Ulrich S c h ä f e r , Pfarrer, Weiskirchen, mit Wirkung vom 1. April 2023 zusätzlich zum Krankenhauspfarrer der bisherigen Fachklinik St. Hedwig Illingen am neuen Standort Weiskirchen.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend zusätzlich übertragen:

Matthias S c h m i t z , Dekan, Remagen, mit Wirkung vom 1. März 2023 die Pfarrverwaltung der Pfarreiengemeinschaft Sinzig.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Hermann-Josef F l o e c k , Pfarrer, Treis-Karden, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 als Pfarrer der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena;

Thomas H u f s c h m i d t , Jugendpfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. April 2023 als Subdiar in Saarbrücken St. Jakob;

Beurlaubung

Es wurde beurlaubt:

Moritz N e u f a n g , Pfarrer, für die Zeit vom 1. März 2023 bis 15. April 2023 als Pfarrer der Pfarrei Brohltal Herz Jesu.

Versetzungen in den Ruhestand

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Josef S c h w a r z , Pfarrer, Kooperator, Merzig, mit Wirkung vom 28. Februar 2023;

Lothar W i l h e l m , Krankenhauspfarrer, Schmelz, mit Wirkung vom 1. April 2023.

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Günther G r e b , Pastoralreferent im Pastoralen Raum Simmern, mit Wirkung vom 1. März 2023 (Beendigung der aktiven Phase der Altersteilzeit);

Hildegard F o r s t e r , Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Simmern, mit Wirkung vom 1. April 2023 (Austritt in Rente).

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 27. Februar 2023

Axel Maria Kraus

Pfarrer, Kooperator, Großrosseln

im 67. Lebensjahr; beerdigt am 4. März
2023 auf dem Friedhof in Großrosseln.

Nr. 99

Vakante Seelsorgestellen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Seelsorge-stelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) im **St. Josef Krankenhaus Hermeskeil** im Pastoralen Raum Hermeskeil zu besetzen.

Nähere Informationen zur Stelle erteilen Esther Braun-Kinnen, ZB 1.1.2, Bischöfliches Generalvikariat, Telefon (06 51) 71 05-3 88 oder Ivo Ivanovic, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis zum 24. April 2023 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich ZB 1.2.3 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Seelsorge-stelle (100 Prozent Beschäftigungsumfang) im **Pastoralen Raum Daun** mit dem vorübergehenden **Arbeitsschwerpunkt in der Pfarrei Gillenfeld** zu besetzen.

Nähere Informationen zur Stelle erteilt Beate Barg, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2023 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich ZB 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Seelsorge-stelle (100 Prozent Beschäftigungsumfang) in der Krankenhauseelsorge im **Krankenhaus St. Marienwörth Bad Kreuznach** im Pastoralen Raum Bad Kreuznach zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Ulrich Britten, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 2023 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1, Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 100

Hinweis zu Stellenausschreibungen im Rahmen des geltenden Orientierungsrahmens für den Einsatz des pastoralen Personals

Aufgrund des seit 1. Januar 2023 geltenden Orientierungsrahmens für den Einsatz des pastoralen Personals wird darauf hingewiesen, dass Seelsorgestellen ggf. auch für einen Beschäftigungsumfang von unter

50 Prozent ausgeschrieben werden können.

Trier, den 14. März 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 101

Anschriften und Telefonnummern

Rudolf E s s e r, Pfarrer, bisher: Emmelshausen, neu: 54576 Hillesheim, Graf-Mirbach-Platz 16;

Matthias Winand S c h m i t z, Pfarrer, Zehnthof-

straße 11, 53489 Sinzig;

Volker S c h n e i d e r, Pfarrer, Postfach 102711, 66027 Saarbrücken.

Nr. 102**Information zur Pfarrverwaltung bzw. Koordination der Seelsorge**

Folgende Personen sind in der Pfarrverwaltung bzw. in der Koordination der Seelsorge eingesetzt:

Visitationsbezirk Koblenz			
Pastoraler Raum	Pfarreiengemeinschaften/Pfarrei	Pfarrverwaltung	Koordination der Seelsorge
Bad Kreuznach	Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim seit 2014	Dr. Martin Ibeh, Koop.	Uschi Vogt, Gemeindereferentin
Maifeld-Untermosel	Pfarreiengemeinschaft Untermosel-Hunsrück seit 2023	Carsten Scher, Dekan	
Neuwied	Pfarrei Großmaiseid-Isenburg St. Maria Magdalena seit 2014	Peter Dörrenbächer, Dekan	Norbert Hendricks, Ständiger Diakon
Neuwied	Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Horhausen seit 2022	Andreas Burg, Pfr.	Achim Günther, Gemeindereferent
Neuwied	Pfarrei Neuwied St. Matthias seit 2021	Peter Dörrenbächer, Dekan	Petra Frey, Gemeindereferentin
Koblenz	Pfarrei Koblenz Links der Mosel seit 2023	Donatus Chigozie Odibo, Koop.	
Koblenz	Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite seit 2023	Martin Laskewicz, Pfr.	Dorothee Hoffend, Gemeindereferentin
Sinzig	Pfarreiengemeinschaft Remagen seit 2022	Johannes Steffens, Koop.	
Sinzig	Pfarreiengemeinschaft Sinzig seit 2019	Matthias Schmitz, Dekan	Frank Werner, Koop.
Visitationsbezirk Saarbrücken			
Pastoraler Raum	Pfarreiengemeinschaften/Pfarrei	Pfarrverwaltung	Koordination der Seelsorge
Hermeskeil	Pfarreiengemeinschaft Thalfang seit 2016	Christian Heinz, Dekan	Vanessa Violino, Gemeindereferentin
Hermeskeil	Pfarreiengemeinschaft Vorderer Hochwald seit 2023	Christian Heinz, Dekan	
Neunkirchen	Pfarrei Neunkirchen St. Marien seit 2022	Clemens Kiefer, Dekan	
Neunkirchen	Pfarrei Spiesen-Elversberg seit 2022	Markus Krastl, Pfr.	
Saarbrücken	Pfarrei Dudweiler St. Marien seit 2015	Peter Serf, Pfr.	Ute Gress, Gemeindereferentin
Saarbrücken	Pfarrei Saarbrücken St. Jakob seit 2022	Peter Sens, Pfr.	Barbara Heid, Gemeindereferentin
Tholey	Pfarrei Bostalsee St. Christophorus seit 2021	Theo Welsch, Dekan	Sebastian Leinenbach, Leitungsteam
Tholey	Pfarreiengemeinschaft Nonnweiler seit 2021	Theo Welsch, Dekan	Raphael Collinet, Thomas Röder, Pastoralreferenten
Völklingen	Pfarreiengemeinschaft Heusweiler seit 2020	Franz-Josef Werle, Pfr.	
Völklingen	Pfarrei Völklingen St. Eligius seit 2021	Dr. Michael Meyer, Koop.	Andrea Schwindling, Gemeindereferentin

Vistationsbezirk Trier			
Pastoraler Raum	Pfarreiengemeinschaften/Pfarrei	Pfarrverwaltung	Koordination der Seelsorge
Cochem-Zell	Pfarrei Zeller Hamm seit 2023	P. Matthias Brenken O.Carm, Koop.	
Neuerburg	Pfarreiengemeinschaft Arzfeld seit 2016	Sebastian Peifer, Dekan	
Saarburg	Pfarrei Obermosel-Saargau St. Bartholomäus seit 2022	Georg Goeres, Dekan	Timo Wacht, Leitungsteam
Wittlich	Pfarreiengemeinschaft Landscheid seit 2023	P. Jolly Alavelil CMI, Koop.	Robert Friedrich, Gemeindereferent

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 103

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

„Welche Priester braucht die Kirche und wozu?“

Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von **Montag, 17. Juli, bis Freitag, 21. Juli 2023** Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch an den Niederrhein ein.

Das Programm beginnt am Montag, 17. Juli 2023 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag, 18. Juli 2023, geht es nach der Fahrt zum Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch, 19. Juli, stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg nach Kleve auf dem Programm, wo Karl Leisner seit seinem sechsten Lebensjahr wohnte. In der Stiftskirche mit dem Karl-Leisner-Erinnerungsmal wird die Hl. Messe gefeiert.

Am Donnerstag, 20. Juli, führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Am Freitag, 21. Juli, enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Karl Leisners Gemeinschaftssinn und seine Leidenschaft für Christus kann ein Vorbild sein für die persönliche Erneuerung und für die Erneuerung der Kirche im Dienst an den Menschen. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Transporter zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z. B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldungen zum Pilgermarsch nehmen bis 1. Mai Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Telefon (0 97 47) 93 07 09, Telefax (0 97 47) 93 07 15, E-Mail: armin.haas@bistum-wuerzburg.de oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Telefon (0 28 26) 2 26, E-Mail: scholten-c@bistum-muenster.de, entgegen.

Nr. 104

Dokumentensammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht

Angesichts der Neuordnung des kirchlichen Arbeitsrechts, die die deutschen Bischöfe im November 2022 beschlossen haben, gibt die Deutsche Bischofskonferenz jetzt eine umfangreiche Dokumentensammlung heraus. Der Band **Kirchliches Arbeitsrecht** enthält wichtige Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitsrechts zum Stand vom 1. Februar 2023.

Mit der Veröffentlichung soll den Verantwortlichen bei den kirchlichen Rechtsträgern, den kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitenden sowie allen Interessierten ermöglicht werden, sich über das kirchliche Arbeitsrecht zu informieren, damit vor allem die Umsetzung in den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen gelingen kann.

Folgende Dokumente enthält die Sammlung:

- Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist die wichtigste Rechtsquelle des kirchlichen Arbeitsrechts. Sie richtet sich an kirchliche Einrichtungen und ihre Leitungen sowie die Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst.
- In den Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst finden sich ausgehend vom Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft grundlegende Aussagen zur Eigenart des kirchlichen Dienstes mit Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen und an die kirchlichen Mitarbeitenden.
- Die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmen-MAVO) ist ein zu empfehlendes Muster der deutschen Bischöfe für die jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen. Rechtswirksamkeit entfaltet das Mitarbeitervertretungsrecht, sobald die Mitarbeitervertretungsordnung vom jeweiligen Diözesanbischof als Kirchengesetz in Kraft gesetzt wird.
- Die Richtlinien für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen regeln die Zusammensetzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV), deren Aufgaben,

die Zusammensetzung ihrer Organe, Fragen der Arbeitsbefreiung sowie Kosten.

- Näheres zu Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist in der Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Rahmen-KODA-Ordnung) festgelegt.
- Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wurde die Zentral-KODA-Ordnung erlassen. Sie dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und der Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz. Nach einer Überarbeitung heißt dieses Dokument seit dem 22. November 2022 ZAK-Ordnung. Sie regelt die Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- Außerdem enthält der Dokumentenband Muster-schlichtungsordnungen, die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnungen sowie die Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz.

Die über 320 Seiten umfassende Dokumentensammlung Kirchliches Arbeitsrecht (Die deutschen Bischöfe Nr. 95, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) ist als PDF-Datei zum Herunterladen unter www.dbk.de in der Rubrik Publikationen verfügbar. Dort kann das Dokument auch als Broschüre bestellt werden. Die in der Sammlung enthaltenen Dokumente Grundordnung des kirchlichen Dienstes und Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst gibt es als zusätzliche eigene Broschüre unter dem gleichen Titel (Die deutschen Bischöfe Nr. 95a). Diese findet man ebenfalls unter www.dbk.de in der Rubrik Publikationen.

Nr. 105 Anzeige

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael **Heidenburg** bietet Gemeinden oder Gruppen ihre **Elektro-Orgel** der Marke „Ahlborn Classic Organ Hymnus II“ (Baujahr 1992) zum Verkauf an.

Die Orgel verfügt über zwei 61-Tasten-Manuale und ein 32-Tasten-Pedal. Die Maße betragen: Breite 162 cm, Höhe 127 cm, Tiefe 76 cm, Standfläche mit Pedal 115 cm x 162 cm, das Gewicht beträgt (ohne Pedal und Bank) 205 kg.

Der Verkaufspreis beträgt 1.500 Euro.

Interessenten, die das Instrument besichtigen wollen, können sich im Katholischen Pfarramt Heidenburg, Telefon (0 65 09) 9 90 10, melden.

Das Pfarramt hat folgende Öffnungszeiten:

Dienstags, mittwochs und freitags jeweils von 8.00 bis 11.00 Uhr, zusätzlich mittwochs 17.00 bis 18.00 Uhr.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Lisa Bondarenko
Kanzlei der Bischöflichen Kurie
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Postfach 13 40, 54203 Trier
Telefon (06 51) 71 05-3 00
Telefax (06 51) 71 05-4 55
E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.